



Kantonsrat

Sitzung vom: 13. Dezember 2011, nachmittags

Protokoll-Nr. 534

Nr. 534

Motion Krummenacher Martin und Mit. über eine Kantonsinitiative gegen ungerechtfertigte Betreibungen (M 37). Ablehnung

Martin Krummenacher begründet die am 12. September 2011 eröffnete Motion über eine Kantonsinitiative gegen ungerechtfertigte Betreibungen. Entgegen dem Antrag der Regierung halte er an der Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Mit der Motion M 37 soll der Kanton Luzern beauftragt werden, beim Bund eine Kantonsinitiative einzureichen, um Massnahmen gegen ungerechtfertigte Betreibungen anzuregen.

Heute kann ein Gläubiger eine Betreibung sehr einfach einleiten. Er muss dem Schuldner bloss einen Zahlungsbefehl zustellen, ohne die Forderung zu diesem Zeitpunkt zu beweisen. Auf ebenso einfache Weise kann der Schuldner aber die Betreibung stoppen, indem er einen Rechtsvorschlag erhebt, ohne diesen begründen zu müssen. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) geht im Interesse des Gläubigers und des Publikums vom Grundsatz der Auskunftserteilung aus. Gemäss Artikel 8a SchKG kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Über erloschene Betreibungen (Betreibungen, die der Gläubiger nach einem Rechtsvorschlag des Schuldners nicht weiterführt), welche Gegenstand der Motion M 37 sind, wird Auskunft erteilt. Das heutige System beruht auf der Annahme, dass Betreibungen in aller Regel nicht grundlos aufgehoben werden. Es gibt denn auch zahlreiche Gründe, warum ein Gläubiger die Betreibung nicht weiterführt (z.B. der Schuldner hat nachträglich bezahlt; die Betreibung wurde lediglich zur Unterbrechung der Verjährung eingeleitet; der Gläubiger hat keinen Rechtsöffnungstitel, hat sonstige Beweisprobleme oder ein Prozess wäre ihm zu teuer und zu aufwendig; die Fortsetzung der Betreibung macht keinen Sinn, weil der Schuldner mittellos ist). Die Einträge über diese Betreibungen können Aufschluss über die Kreditwürdigkeit bzw. die Zahlungsmoral des Betroffenen geben. Deshalb ist die Auskunft darüber durchaus gerechtfertigt.

Es kann aber auch Fälle geben, in welchen eine Forderung offensichtlich unbegründet und die Betreibung deshalb missbräuchlich ist. Solche ungerechtfertigten Einträge in das Betreibungsregister können schwerwiegende Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen (Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder auch bei der Aufnahme von Krediten sowie beim Beantragen einer Kreditkarte). Eine offensichtlich rechtsmissbräuchliche Betreibung ist nichtig. In diesem Fall hat das Betreibungsamt die Nichtigkeit auf Gesuch hin festzustellen, so dass sie im Betreibungsregister nicht mehr erwähnt wird. Weigert sich das Betreibungsamt, kann sich der Betriebene unentgeltlich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. Ist die Betreibung nicht nichtig, die Forderung aber unbegründet oder noch nicht fällig, steht dem Betriebenen bei Untätigkeit des Gläubigers eine negative Feststellungsklage zur Verfügung. Die Kosten dieser Verfahren gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wer also einen Eintrag im Betreibungsregister beseitigen will, sich aber nicht mit dem Gläubiger auf einen Rückzug der Betreibung einigen kann, muss mit einem Gerichtsverfahren dafür sorgen, dass es einen Gerichtsentscheid gibt,

der die Betreuung aufhebt. Ein solches Verfahren ist langwierig und mit prozessualen Risiken verbunden.

Wir können das Anliegen der Motion M 37 deshalb grundsätzlich nachvollziehen und erachten es für richtig, eine Gesetzesänderung anzustreben. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die mit der Motion M 37 vorgeschlagene Lösung, vor einem Registereintrag vom Gläubiger einen Schuldnachweis zu verlangen, nicht zweckmässig ist. Die Prüfung des Bestandes einer Schuld ist nach der Konzeption des SchKG dem Rechtsöffnungsverfahren oder allenfalls dem nachfolgenden Klageverfahren vorbehalten. Der bessere Weg wäre, ungerechtfertigte Betreibungsregistereinträge einfacher und rascher im Register löschen zu können. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, nach einer ungerechtfertigten Betreuung ein effizientes Lösungsverfahren anzustreben, das in der physischen Löschung eines Eintrags resultiert.

Dazu ist auf Bundesebene aber bereits eine parlamentarische Initiative hängig (09.530 Abate Fabio, Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle). Die Initiative verlangt, das SchKG so zu ändern, dass ungerechtfertigte Betreibungen rascher und einfacher im Betreibungsregister gelöscht werden können. Die ersten Hürden hat die geforderte Gesetzesänderung bereits genommen: Die Rechtskommission des Nationalrates hat am 15. Oktober 2010 ohne Gegenstimme der Initiative zugestimmt. Am 5. Mai 2011 tat dies auch die Rechtskommission des Ständerates. Beide Kommissionen teilen die Sorgen des Initianten weitgehend und sind ebenfalls der Ansicht, dass angesichts der schwerwiegenden Folgen, die ein ungerechtfertigter Eintrag ins Betreibungsregister nach sich ziehen kann, Handlungsbedarf besteht. Angesichts der breiten Unterstützung sowohl der nationalrätlichen als auch der ständerätlichen Kommission stehen die Chancen gut, dass es zu einer Änderung des SchKG kommen wird. Eine allfällige Vernehmlassung durch den Bund würden wir positiv beantworten, um das Anliegen der Motion M 37 zu unterstützen.

Unter diesen Umständen sind wir der Ansicht, dass auf die Einreichung einer Kantonsinitiative verzichtet werden kann. Dem berechtigten Anliegen der Motion M 37 wird auf Bundesebene bereits Rechnung getragen. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen."

Martin Krummenacher begründet seine Motion. Er betont, dass es sich erstens um eine Kantonsinitiative handle und zweitens der Ablehnungsantrag der Regierung inhaltlich mit einer anderen Thematik begründet werde als in der Motion angedacht worden sei. Es sei erfreulich, dass die Regierung von einem berechtigten Anliegen ausgehe und erwähne, dass auf Bundesebene Bestrebungen im Gang seien, dass Betreibungsregistereintragungen einfacher gelöscht werden könnten. Damit würden aber nicht die Ursachen, sondern nur die Symptome bekämpft. Die Motion setze bei der Ursachenseite an und wolle verhindern, dass unnötige Betreibungen eingeleitet und unnötige Einträge in die Register getätigt würden. Die Gläubiger sollten künftig besser in die Pflicht genommen und die Betreibungsämter ermächtigt werden, Forderungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Wer eine Forderung stelle, solle diese auch belegen. Erst nach der Prüfung der Belege sollten Eintragungen erfolgen. Die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten verfügten über genügend fachliche Kompetenz, es brauche dazu keine Richter oder Juristen. Schweizweit gebe es jährlich zirka 300 fälschlicher- oder irrtümlicherweise eingeleitete Betreibungen, die dazu führen würden, dass unter anderem Personen für Bundesprojekte nicht eingestellt würden. Solche Registereintragungen seien unnötige Bürokratie und würden volkswirtschaftlich beträchtlichen Schaden verursachen. Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) stamme in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1889. Anpassungen an die Gegenwart seien dringend notwendig.

Hans Stutz unterstützt die Motion. Die Überlegungen des Motionärs, die Ursachen anzupacken, entspreche nicht den Absichten der Bundesbehörden.

Helen Schurtenberger lehnt die Einreichung einer Kantonsinitiative ab. Sie sei sich bewusst, dass mit unkoscheren Betreibungen oft Unfug betrieben werde. Auf Bundesebene sei eine parlamentarische Initiative hängig. Sie verlange, dass das SchKG so geändert werde, dass ungerechtfertigte Betreibungen schneller gelöscht werden könnten. Die Rechtskommission des Nationalrats habe der Initiative bereits ohne Gegenstimme zugestimmt.

Patrick Meier lehnt die Motion ebenfalls ab. Er gehe davon aus, dass das Problem auf Bundesebene gelöst werde, was der beste Weg sei.

Im Namen des Regierungsrats begründet Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli die Ablehnung der Motion. Es seien sich im Rat wohl alle einig, dass in diesem Bereich gehandelt werden müsse. Das unterstütze auch die Regierung, aber sie wähle einen anderen Weg. Die parlamentarische Initiative auf Bundesebene habe den Sprung über eine Kommission bereits erfolgreich hinter sich. Es mache keinen Sinn, im Moment parallel eine Kantonsinitiative zu starten.

Der Rat lehnt die Motion ab.